

Hinterbliebenenversorgung

Anspruch (§ 2 und § 24 Abs. 2 bis 4 der Satzung)

Da die berufsständische Versorgung wie die gesetzliche Rentenversicherung eine Pflichtversorgung darstellt, gewährt auch sie den Teilnehmern und ihren "Hinterbliebenen Versorgung nach den Bestimmungen der Satzung", denn die Teilnehmer haben einen "Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenversorgung".

Grundsätzlich werden diese Versorgungsleistungen für die Hinterbliebenen als "Renten gewährt" und nicht als einmalige Zahlung, wie es bei der privaten Lebensversicherung der Regelfall ist.

Anspruchsberechtigte (§ 27 Abs. 1 der Satzung)

Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung haben

- der überlebende Ehepartner, wenn die Ehe bis zum Tode des Teilnehmers fortbestanden hat (Witwen/Witwerrente);
- ein früherer Ehepartner (Scheidung vor 1977), wenn der Teilnehmer zur Zeit seines Todes zum Unterhalt verpflichtet war (Geschiedenenrente);
- Kinder, für die dem Teilnehmer zu Lebzeiten Kinderzuschlag zugestanden hätte (Halb- oder Vollwaisenrente). Diese Waisenrente wird gewährt ehelichen, für ehelich erklärten, nicht ehelichen und an Kindes Statt angenommenen Kindern.

Die Dauer der Zahlung dieser Hinterbliebenenversorgung geht im Regelfall bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des betreffenden Kindes. Darüber hinaus wird die Versorgungsleistung bis zum 27. Lebensjahr gewährt, wenn es die Schul- oder Berufsausbildung oder die Ableistung eines sozialen Jahres notwendig macht. Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht verzögert, verlängert sich die Bezugsdauer über das 27. Lebensjahr hinaus entsprechend.

Liegt eine schicksalhafte Erkrankung in Form eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vor, so daß das Kind nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, wird die Versorgungsleistung bis zur Besserung oder Heilung gewährt, längstens aber bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Anspruchseinschränkung (§ 27 Abs. 2 bis 6 der Satzung)

Kein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht, wenn

- der überlebende Ehepartner den Eheschluß innerhalb von 6 Monaten vor dem Todeseintritt des Teilnehmers vollzog und die Umstände auf eine mögliche "Rentenbeschaffung" rückschließen lassen;
- der Eheschluß erst während des Bezugs von Altersruhegeld erfolgte, gleichgültig ob der Teilnehmer noch aktiv berufstätig war oder nicht;
- die Witwe, der Witwer oder die Geschiedene wieder heiraten (§ 24 Abs. 4 der Satzung).

Besondere Regelungen bei der Ausgestaltung der Hinterbliebenenversorgung bestehen

- bei einem Altersunterschied von über 15 Jahren zwischen verwitwetem Ehepartner und dem verstorbenen Teilnehmer. Die Höhe der Hinterbliebenenversorgung kann sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Altersdifferenz bis auf 50 % reduzieren. Sind leibliche Abkömmlinge aus dieser Ehe vorhanden, entfällt die "Altersunterschiedskürzung";
- beim Vorhandensein mehrerer Witwen/Witwer oder Geschiedener. In diesem Fall bestimmt sich die Höhe der Hinterbliebenenversorgung nach der Dauer der Ehe mit dem Teilnehmer
- bei Witwen/Witwern und Geschiedenen, die wieder geheiratet haben. Zwar besteht während der weiteren Ehe kein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung mehr, der Anspruch lebt aber wieder auf, wenn die letzte Ehe aufgelöst (Scheidung, Tod) oder für nichtig erklärt worden ist. Auf eine solche Wiederauflebensrente werden allerdings Ansprüche nach dem letzten Ehegatten aus sonstigen Renten, Unterhalt und Leistungen aus einem Versorgungsausgleich angerechnet.
- Statt der Möglichkeit des Wiederauflebens der Hinterbliebenenversorgung können Wiederverheiratete auch eine Abfindung wählen. Diese beträgt bei Wiederheirat vor Vollendung

des 35. Lebensjahres das 72fache
 des 50. Lebensjahres das 60fache
 des 65. Lebensjahres das 48fache

der im Monat der Wiederheirat zustehenden Monatsrente. Der Antrag ist aber nur während der weiteren Ehe und vor dem 65. Lebensjahr der Hinterbliebenen zulässig.

Die Höhe der Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach der Höhe des Ruhegeldes.

Leistungsarten

- 100 % **Altersruhegeld (AR)**
- 100 % **Berufsunfähigkeitsruhegeld (BUR)**
- 10 / 15 % **Kinderzuschlag zum AR / BUR**
- 60 % **Witwen- /r- Rente, Geschiedenenrente**
- 15 / 30 % **Waisenrente (Halb- / Voll-)**
- 200 % **Sterbegeld (einmalig)**

Grundsätzlich werden zwei Arten von Ruhegeld unterschieden:

- **Altersruhegeld** - Es basiert auf der selbst erworbenen Anwartschaft und wird mit Beginn des Ruhestandes ab dem 65. Lebensjahr voll, beim vorgezogenen Ruhestand mit entsprechenden Abschlägen, als Rente ausbezahlt.
- **Berufsunfähigkeitsruhegeld** - Es basiert auf der bis zum Eintritt des Versorgungsfalls erworbenen Anwartschaft, erweitert durch eine von der Solidargemeinschaft nach satzungsgemäßen Kriterien zugerechneten Anwartschaft.

Welche Ruhegeldart bei der Berechnung der Versorgungsleistungen für die Hinterbliebenen herangezogen werden muß, hängt vom Status des Teilnehmers der Versorgungsanstalt zum Zeitpunkt des Todeseintritts ab.

Tritt der Versorgungsfall für die Hinterbliebenen während des Ruhestandes des Teilnehmers ein, stellt die Grundlage (100 %) für die Berechnung der Versorgungsleistungen das Altersruhegeld bzw. das vorgezogene Altersruhegeld dar.

Tritt der Versorgungsfall noch während der aktiven Berufstätigkeit des Teilnehmers ein, wird als Grundlage (100 %) für die Berechnung der Versorgungsleistung das Berufsunfähigkeitsruhegeld herangezogen.

Praxisvertreter und freie Mitarbeiter - Versicherungspflicht in der BfA ab 1999

Mit dem Gesetz zur Korrektur in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte ist der Kreis der Versicherungspflichtigen in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeweitet worden. Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind **seit 1. Januar 1999** sogenannte **Scheinselbständige** und **arbeitnehmerähnliche Selbständige**, somit ein großer Teil der sogenannten "Freien Mitarbeiter".

Scheinselbständige sind Personen, bei denen mindestens zwei der folgenden Kriterien vorliegen:

- Es werden außer Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt;
- in der Regel wird nur für einen Arbeitgeber gearbeitet;
- es wird eine arbeitnertypische Beschäftigung ausgeübt, d. h. der Scheinselbständige unterliegt Weisungen des Auftraggebers und ist in die Arbeitsorganisation eingegliedert;

- der Scheinselbständige tritt nicht unternehmerisch am Markt auf.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Zudem hat der Auftraggeber/Arbeitgeber den Sozialversicherungsbeitrag zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil).

Arbeitnehmerähnliche Selbständige sind solche Personen, die zwar unzweifelhaft selbständig sind, aber trotzdem in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 1999 einbezogen werden. Wer keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat, wird als Selbständiger in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. In diesem Fall beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die gesetzliche Rentenversicherung. Diese gesetzliche Neuregelung kann Probleme aufwerfen, weil sich viele Heilberufsangehörige, insbesondere freie Mitarbeiter und Praxisvertreter, nicht als Scheinselbständige oder arbeitnehmerähnliche Selbständige betrachten und sie daher die Gefahr einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung neben der Pflichtteilnahme in der Versorgungsanstalt nicht erkennen.

Es ist nicht auszuschließen, daß die Einzugsstellen der Krankenkassen oder die Prüfdienste der gesetzlichen Rentenversicherung im Laufe der nächsten Monate oder Jahre feststellen, daß ein Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und er rückwirkend ab 1. Januar 1999 in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen wird.

Zwar kann auch dann noch ein Antrag auf Befreiung nach § 6 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VI gestellt werden. Die Befreiung wirkt aber nur auf den 1. Januar 1999 zurück, wenn sie bis zum 31. März 1999 beantragt wird. Geht der Antrag auf Befreiung nach diesem Zeitpunkt ein, so wirkt er erst ab Eingang des Antrags bei der Versorgungsanstalt. Darüber hinaus sieht die Neuregelung für arbeitnehmerähnliche Selbständige spezielle Befreiungsmöglichkeiten bis zum 30. Juni 1999 vor.

Befreiungsvoraussetzung ist entweder die Vollendung des 50. Lebensjahres bei

Inkrafttreten des Gesetzes oder der Nachweis einer bereits bestehenden Lebensversicherung. Bei Fragen bezüglich dieser schwierigen Materie wenden Sie sich bitte an die Versorgungsanstalt bzw. an die Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wachsamkeit geboten

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), die 69 Versorgungswerke mit ca. 500.000 kammerpflichtigen Freiberuflern vertritt, holte ein Gutachten ein zum Thema "Berufsständische Altersversorgung und gesetzliche Rentenversicherung: Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen gesetzgeberischer Umgestaltung".

Verfaßt und bei der Vertreterversammlung vorgetragen wurde dieses vom renommierten Verfassungsrechtler Prof. Rupert Scholz (Bild rechts). Er stellte unmißverständlich klar, daß bestimmte "Veränderungen im Verhältnis von gesetzlicher Rentenversicherung zu berufsständischer Altersversorgung eindeutig verfassungswidrig seien".



Der Hauptgeschäftsführer der ABV, Michael Jung (Bild rechts), führte ebenfalls zu diesem Problemkreis unter anderem aus, daß "für angestellte Freiberufler Rechtssicherheit zu schaffen sei, um ein gesundes Alterssicherungssystem nicht zu beeinträchtigen".



Wechsel in der Geschäftsführung

Nach rund zehnjähriger Amtszeit tritt Ende Februar 1999 der Geschäftsführer der Versorgungsanstalt, Herr Direktor Gerhard Wandel, altershalber in den Ruhestand. Herr Wandel begann im Jahr 1960 den Dienst bei der Versorgungsanstalt. Von 1976 bis 1989 war er Stellvertretender Direktor. Die Versorgungsanstalt hat seine großen Verdienste um die berufsständische Versorgung im Land anlässlich der Verwaltungsratssitzung am 24. Februar 1999 gewürdigt.

Zu seiner Verabschiedung erhielt er die Ehrennadel der deutschen Zahnärzteschaft vom Präsidenten der Versorgungsanstalt, Herrn Dr. med. dent. Kurt Mahlenbrey. Zu seinem Nachfolger wurde der bisherige Stellvertretende Direktor, Herr Winrich Kuhberg, bestimmt. Stellvertretender Direktor ist Herr Dr. Roland Hepp.



von links nach rechts:

Dr. Roland Hepp, Winrich Kuhberg, Dr. Kurt Mahlenbrey, Gerhard Wandel

VA-Seminar 1999

"Was bedeutet berufsständische Versorgung und was bringt Ihnen die VA?"

Termine:

Samstag, dem 9. Oktober 1999, 9.30 Uhr in Ravensburg / Weingarten

Telefon: 0 70 71 - 201 - 212

Telefax: 0 70 71 - 2 69 34